

**Hinweise für die Erstellung und Vorlage
des Sicherheitskonzeptes nach §§ 109 Abs. 4, 113 g TKG**

1. § 113 g TKG und § 109 Abs. 4 TKG beschreiben nicht zwei unabhängig nebeneinander stehende Sicherheitskonzepte. Die Angaben aus § 113g TKG ergänzen vielmehr das (allgemeine) Konzept nach § 109 Abs. 4 TKG (BT-Drs. 18/5088, 43). Im Ergebnis ist daher vom Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für Endnutzer *ein* (ergänztes) Konzept zu erstellen und mit Beginn der Speicherung vorzulegen.
2. Das Sicherheitskonzept ist untrennbar mit der Erklärung über die Umsetzung verbunden, § 109 Abs. 4 S. 4 TKG. Zusammen mit der Vorlage des (ergänzten) Sicherheitskonzeptes wird daher auch die Abgabe einer (ergänzenden) Erklärung notwendig.
3. Die Vorlage des Sicherheitskonzeptes kann auf die Angaben aus § 113g TKG begrenzt werden, sofern sich innerhalb der letzten zwei Jahre eine Prüfung des (allgemeinen) Sicherheitskonzeptes nach § 109 Abs. 4 TKG durch die Aufsichtsbehörde nachweisen lässt, § 109 Abs. 4 S. 8 TKG.
4. Adressat der §§ 113 a ff. TKG ist ausschließlich der Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für Endnutzer. Diesem ist es jedoch gestattet, eine andere Stelle mit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes nach §§ 109 Abs. 4, 113g TKG zu beauftragen. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Beauftragung richtet sich nach § 11 BDSG. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des TKG bleibt durch die Beauftragung unberührt.
5. Soll die beauftragte Stelle das Konzept nicht nur erstellen, sondern der Bundesnetzagentur auch vorlegen, so muss sie zur Vorlage bevollmächtigt sein. Eine Vollmacht zur Vorlage kann der anderen Stelle im Innenverhältnis (z. B. im Rahmen der Beauftragung) oder im Außenverhältnis gegenüber der Aufsichtsbehörde erteilt werden. Wird die Vollmacht zur Vorlage im Innenverhältnis erteilt, so soll die andere Stelle das Sicherheitskonzept zusammen mit der Vollmacht der Aufsichtsbehörde vorlegen, § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG. Erteilt das pflichtige Unternehmen eine Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber der Bundesnetzagentur, so hat eine Vorlage durch die beauftragte Stelle erkennbar im fremden Namen zu erfolgen. Das vertretene

pflichtige Unternehmen muss hierbei bestimmbar sein. Nicht zulässig ist die einmalige Vorlage eines Musterkonzepts, welches einer unbestimmten Vielzahl pflichtiger Unternehmen im Nachhinein als Verweis dient.

6. Entsprechende Vertretungsregeln gelten, wenn die beauftragte Stelle auch die Erklärung über die Umsetzung von Maßnahmen nach § 109 Abs. 4 S. 4 TKG gegenüber der Bundesnetzagentur abgeben soll.
7. Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig die Umsetzung des Sicherheitskonzepts, § 109 Abs. 4 Satz 7 TKG. Zur Durchführung der Prüfung kann die Betretung von Räumlichkeiten am Speicherort der Vorratsdaten erforderlich werden. Hat das pflichtige Unternehmen eine andere Stelle mit der Speicherung beauftragt, so sollte die Beauftragung eine Regelung über den Zutritt von Bediensteten der Bundesnetzagentur beinhalten.
8. Weitere Hinweise zu Inhalt und Struktur des Sicherheitskonzeptes finden sich in der Anlage zum Anforderungskatalog nach § 113f TKG (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/TechnUmsetzung110/Downloads/Anforderungskatalog.pdf).